



Ausgabe 92 – 16. August 2019

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 3	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Trade Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 09. August 2019
Seite 12	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Trade Management - dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 09. August 2019
Seite 21	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 09. August 2019

Seite 29	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 09. August 2019
Seite 37	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 09. August 2019
Seite 45	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 09. August 2019
Seite 54	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 09. August 2019
Seite 63	Impressum

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Global Trade Management
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 09. August 2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 18. Juli 2019 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Trade Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06. August 2019, Az: 2019-08-06_Genehmigung_PO_IBA-ILM-DBM.docx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Global Trade Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Global Trade Management sind mindestens 210 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 129-131 Semesterwochenstunden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.
- (5) Einzelne Lehrveranstaltungen können, ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO, auch in einer anderen, im Studiengang gelehrt Sprache durchgeführt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus hat der oder die Studierende den Nachweis einer einschlägigen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG zu erbringen. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:

a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung

oder

b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife müssen ein zwölfwöchiges Praktikum im kaufmännischen Bereich vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahres nachweisen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Zu den Wahlpflichtfächern im Bachelorstudiengang zählen die Module aus den Bereichen:

1. Wirtschaftsfremdsprachen und
2. Wahlpflichtmodule

Es müssen alle Bereiche belegt werden.

(2) Im Wahlpflichtbereich der **Wirtschaftsfremdsprache** hat sich die oder der Studierende aus dem Sprachenangebot gemäß Modulhandbuch des Studiengangs im ersten Studiensemester für eine Wirtschaftsfremdsprache zu entscheiden und diese über insgesamt fünf Module mit insgesamt 25 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(3) Die Wahl der Wirtschaftsfremdsprache erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen im Semester. Die Wahl ist verbindlich. Einmalig ist vor Anmeldung der zweiten Prüfungsleistung der Wechsel der Wirtschaftsfremdsprache möglich. Die erbrachte Prüfungsleistung in der ursprünglich gewählten Fremdsprache kann als Zusatzleistung gemäß § 26 Abs. 1 RPO bescheinigt werden; sie geht nicht in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ein.

(4) Im Bereich der **Wahlpflichtmodule** ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt mindestens 25 Leistungspunkte erfolgreich zu belegen.

- (5) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Wahl ist verbindlich.
- (6) Die regulär angebotenen Wahlpflichtmodule sind dem Curriculum zu entnehmen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtmodule werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (7) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmoduls sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich wäre, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.
- (8) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die nach Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen im Bachelorstudiengang Global Trade Management entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Global Trade Management entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxissemester (zu § 16 RPO)

- (1) Das 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester muss im Ausland absolviert werden.
- (2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.
- (4) Die Pflicht zur Gewinnung eines Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Gegenstand und Ziele der im Rahmen des Praxissemesters zu bearbeitenden Projekte und Aufgaben sind mit der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor abzustimmen. Die Studierenden haben den schriftlichen Vertrag für das Praxissemester der Betreuerin oder dem Betreuer zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn Dauer, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.
- (5) Die aktive Teilnahme am praktischen Studiensemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Der oder die Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.

(7) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(8) Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

(9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 6.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(11) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 6-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

(1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird ab dem 5. Semester empfohlen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester bzw. im 6. Semester, sofern der Studiengang in der sechssemesterigen Studienverlaufsvariante studiert wird.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit, einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums, werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Bachelorarbeit ist in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.

(5) Wird die Bachelorarbeit gemäß § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist keine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

(1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

(2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Trade Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2019/20 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2-4 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 12.06.2016, zuletzt geändert mit Ordnung vom 14.07.2017, außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 bereits in den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 12.06.2016 bzw. vom 04.03.2015 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gestellt wird.

(3) Wahlweise können Studierende, die den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vor Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung aufgenommen haben, einen Antrag auf Wechsel in die in Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester des jeweiligen Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich. Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbracht wurden, werden angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) Das Recht, nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 12.06.2016 in der aktuellen Fassung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2023 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 09. August 2019

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

gez.

Prof. Dr. Patrick Sinewe

Anhang: Curriculum Global Trade Management (B.A.)

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungs- nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrver- anstaltung	Prüfung	Prüfungs- form	Prüfungs- dauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Coremodule IBA Plattform																			
BA_1100	Grundlagen ABWL/SBWL	Einführung ABWL Einführung in die Außenwirtschaft	D	1101 1102	P P	1	5	4	V (2+2 SWS)	MTP	K K	60 60	2 2						
BA_1200	Operations Management	F&E, Beschaffung Produktion und Logistik	D	1200	P	3	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120			4				
BA_1300	Grundlagen Marketing	Grundlagen Marketing	D/E	1300	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_1400	Externes Rechnungswesen	Buchführung Bilanzierung und Jahresabschluss	D	1401 1402	P 2	1	5	6	V (3+3 SWS)	MTP	K+K	90 90	3	3					
BA_1500	Investition & Finanzierung	Investition & Finanzierung	D	1500	P	3	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90			3				
BA_1600	Modernes Kostenmanagement	Modernes Kostenmanagement	D	1600	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_1700	Volkswirtschaftslehre	Makroökonomie Mikroökonomie	D/E	1701 1702	P 2	1	5	4	V (2+2 SWS)	MTP	K+K	60 60	2	2					
BA_1800	Wirtschaftspolitik	Wirtschaftspolitik	D	1800	P	4	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90				3			
Coremodule Außenwirtschaft																			
BA_2110	Foreign Trade I - Operatives Import- und Exportmanagement	Management von Zöllen und Handelsschranken Einführung Internationale Logistik	D	2110	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120			4				
BA_2120	Foreign Trade II - Außenhandelsrisiken & Recht im Außenhandel	Außenhandelsrisiken Recht im Außenhandel	D	2120	P	3	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120			4				
BA_2130	Foreign Trade III - Auslandszahlungsverkehr & Außenhandelsfinanzierung	Auslandszahlungsverkehr Außenhandelsfinanzierung	D	2130	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_2140	Advanced Foreign Trade Management	Advanced Foreign Trade Management	E	2140	P	7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. PA	90							4
Transfermodule																			
BA_3100	Grundlagen Prozess- und Changemanagement ¹	Grundlagen Prozess- und Changemanagement	D	3100	P	2	5	2	V (2 SWS)	PL	PA	-		2					
BA_3200	Academic Writing & Research	Scientific Writing Scientific Working	E	3200	P	3	5	2	S (2 SWS)	PL	HA	-			2				
BA_3300	Angewandte Managementtechniken ¹	Unternehmensplanspiel Internationales Projektmanagement	D/E	3301 3302	P	4	5	4	S (2+2 SWS)	MTP	PA + PA	-				4			
BA_3400	Business Leadership	Business Ethics Strategic Management	D/E	3401 3402	P	6	5	4	S (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	HA + K	60						4	

Modul-nummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungs- nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrver-anstaltung	Prüfung	Prüfungs- form	Prüfungs-dauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Supportmodule																			
BA_4100	Mathematik	Mathematik	D	4100	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4						
BA_4200	Statistik	Statistik	D	4200	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4						
BA_4300	Recht	BGB / HGB Arbeitsrecht	D	4300	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4					
BA_4400	Management Information Systems	Enterprise Systems E-Commerce	E	4401 4402	P	2	5	4	V (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	K+P K	60 60		4					
BA_4500	Business Communication ¹	Business Communication	E	4500	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4						
BA_4600	Advanced Business Communication	Advanced Business Communication	E	4600	P	6	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120						4	
BA_4700	Intercultural Competence ¹	Intercultural Studies Intercultural MT Basics Intercultural MT Asia Intercultural MT Eastern & Southeastern Europe Intercultural MT Iberoamerica Intercultural MT Middle-East & Arab World	E	4700	P P WP WP WP WP	3	5	5	V (5 SWS)	PL	K. o. mP o. PA	180			5				
Wirtschaftsfremdsprachen gem. § 6 Wahlpflichtfächer																			
BA_5110	Wirtschaftsspanisch I	Wirtschaftsspanisch I	S	5110	WP	1	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20	4						
BA_5120	Wirtschaftsspanisch II	Wirtschaftsspanisch II	S	5120	WP	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20		4					
BA_5130	Wirtschaftsspanisch III	Wirtschaftsspanisch III	S	5130	WP	3	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20			4				
BA_5140	Wirtschaftsspanisch IV	Wirtschaftsspanisch IV	S	5140	WP	4	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20				4			
BA_5150	Wirtschaftsspanisch V	Wirtschaftsspanisch V	S	5150	WP	6	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20						4	
BA_5210	Wirtschaftsfranzösisch I	Wirtschaftsfranzösisch I	F	5210	WP	1	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20	4						
BA_5220	Wirtschaftsfranzösisch II	Wirtschaftsfranzösisch II	F	5220	WP	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20		4					
BA_5230	Wirtschaftsfranzösisch III	Wirtschaftsfranzösisch III	F	5230	WP	3	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20			4				
BA_5240	Wirtschaftsfranzösisch IV	Wirtschaftsfranzösisch IV	F	5240	WP	4	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20				4			
BA_5250	Wirtschaftsfranzösisch V	Wirtschaftsfranzösisch V	F	5250	WP	6	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20						4	
BA_5310	Wirtschaftschinesisch I	Wirtschaftschinesisch I	C	5310	WP	1	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20	4						
BA_5320	Wirtschaftschinesisch II	Wirtschaftschinesisch II	C	5320	WP	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20		4					
BA_5330	Wirtschaftschinesisch III	Wirtschaftschinesisch III	C	5330	WP	3	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20			4				
BA_5340	Wirtschaftschinesisch IV	Wirtschaftschinesisch IV	C	5340	WP	4	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20				4			
BA_5350	Wirtschaftschinesisch V	Wirtschaftschinesisch V	C	5350	WP	6	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20						4	

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungs- nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrver- anstaltung	Prüfung	Prüfungs- form	Prüfungs- dauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Wahlpflichtmodule gem. § 6 Wahlpflichtfächer																			
BA_2250	Production Systems & Lean Manufacturing	Production Systems & Lean Manufacturing	E	2250	WP	6 und 7	5	6	V (6 SWS)	PL	K	150							6
BA_2260	Angewandte Logistik	Grundlagen Internationale LogistikLogistiklabor	D	2260	WP	6 und 7	5	4	/ (1 SWS)S (3 SWS)	MTP	K + PA	60							4
BA_6010	Advanced Topics in HR Management	Advanced Topics in HR Management	E	6010	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA	120							4
BA_6020	Internationales Marketing	Internationales Marketing	D	6020	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6030	Wettbewerbsstrategien	Wettbewerbsstrategien	D	6030	WP	6 und 7	5	4	S (4 SWS)	PL	HA	-							4
BA_6040	Service Operations & Lean Administration	Service Operations & Lean Administration	E	6040	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6050	Supply Chain Services	Geschäftsmodelle im SCM Ausgewählte Probleme des SCM (Lernwerkstatt)	D	6051 6052	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + HA	-							4
BA_6060	Entrepreneurship	Entrepreneurship	E	6060	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6070	Innovation Management	Innovation Management	E	6070	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. PA	120							4
BA_6080	Internationales Controlling	Internationales Controlling	D	6080	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	HA	-							4
BA_6090	Business Models 4.0, Mergers & Acquisitions	Business Models 4.0, Mergers & Acquisitions	D	6090	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6100	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse	D	6100	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6110	Corporate Finance	Corporate Finance	D	6110	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6120	European Business and Economics	European Business and Economics	E	6120	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA	60							4
BA_6130	Wirtschaftspsychologie	Wirtschaftspsychologie	D	6130	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	60							4
Praxismodule																			
BA_7000	Praxissemester ^{2,3}	Praxissemester	-	7000	P	5	30	-	-	SL	PB	-						x	
Bachelorarbeit																			
BA_8900	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit Abschlusskolloquium	D/E	8900	P	7	12 3	-	-	PL	-	-/20-30							x

Legende:

Sem = vorgesehenes Semester

CP = Leistungspunkte (LP), SWS = Semesterwochenstunde(n)

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Unterrichtssprache: D = Deutsch, E = Englisch, S = Spanisch, F = Französisch, C = Chinesisch

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht, o. = oder, + = und

- Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

¹ = wird in der 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

² = findet an einem 2. Lernort statt

³ = Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei diesen Modulen zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praktikumsbericht)

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Global Trade Management – dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 09. August 2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 18. Juli 2019 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Trade Management - dual beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06. August 2019, Az: 2019-08-06_Genehmigung_PO_IBA-ILM-DBM.docx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Global Trade Management - dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Global Trade Management – dual sind mindestens 210 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 106 -108 Semesterwochenstunden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.

(5) Einzelne Lehrveranstaltungen können, ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO, auch in einer anderen, im Studiengang gelehrt Sprache durchgeführt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus haben die Studierenden ein gültiges Vertragsverhältnis zwischen der oder dem Studierenden und einem Kooperationspartner des Bachelorstudiengangs Global Trade Management – dual bzw. der Studienrichtung International Business Administration (IBA) beizufügen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Zu den Wahlpflichtfächern im Bachelorstudiengang zählen die Module aus den Bereichen:

1. Wirtschaftsfremdsprachen und
2. Wahlpflichtmodule

Es müssen alle Bereiche belegt werden.

(2) Im Wahlpflichtbereich der **Wirtschaftsfremdsprache** hat sich die oder der Studierende aus dem Sprachenangebot gemäß Modulhandbuch des Studiengangs im ersten Studiensemester für eine Wirtschaftsfremdsprache zu entscheiden und diese über insgesamt fünf Module mit insgesamt 25 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(3) Die Wahl der Wirtschaftsfremdsprache erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen im Semester. Die Wahl ist verbindlich. Einmalig ist vor Anmeldung der zweiten Prüfungsleistung der Wechsel der Wirtschaftsfremdsprache möglich. Die erbrachte Prüfungsleistung in der ursprünglich gewählten Fremdsprache kann als Zusatzleistung gemäß § 26 Abs. 1 RPO bescheinigt werden; sie geht nicht in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ein.

(4) Im Bereich der **Wahlpflichtmodule** ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt mindestens 15 Leistungspunkte erfolgreich zu belegen.

(5) Die Wahl der Module des Wahlpflichtbereichs erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Wahl ist verbindlich.

(6) Die regulär angebotenen Wahlpflichtmodule sind dem Curriculum zu entnehmen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtmodule werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmoduls sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich wäre, gilt die Prüfung als nicht unternommen; es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.

(8) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die nach Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen im Bachelorstudiengang Global Trade Management – dual entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Global Trade Management – dual entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxissemester und praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

(1) Das 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester ist vorzugsweise im Ausland zu erbringen.

(2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.

(4) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber/Kooperationspartner zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(5) Der oder die Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.

(6) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(7) Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

(8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 5.

(9) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 6-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.

(10) Zu den praktischen Studienphasen zählen die praktischen Phasen im Unternehmen des Kooperationspartners während der vorlesungsfreien Zeit gemäß Anhang (Praxismodul I-VI).

(11) Die Teilnahme an den praktischen Studienphasen ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(12) Über jede praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden jeweils ein Praktikumsbericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht ist bis zum Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Hochschule einzureichen. Kommt es zu Verzögerungen bei der Abgabe von Praktikumsberichten, wird der Verbundpartner entsprechend in Kenntnis gesetzt.

(13) Der Praktikumsbericht ist als Studienleistung von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(14) Wird ein Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

(15) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktischen Studienphasen ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 12.

(16) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

(1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird ab dem 5. Semester empfohlen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester; bzw. im 6. Semester, sofern der Studiengang in der sechssemesterigen Studienverlaufsvariante studiert wird.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit, einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums, werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Kooperationspartner festzulegen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.
- (6) Wird die Bachelorarbeit gemäß § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist keine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Trade Management – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2019/20 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 09. August 2019

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms

gez.

Prof. Dr. Patrick Sinewe

Anhang: Curriculum Global Trade Management – dual (B.A.)

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungs- nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrver- anstaltung	Prüfung	Prüfungs- form	Prüfungs- dauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Coremodule IBA Plattform																			
BA_1100	Grundlagen ABWL/SBWL	Einführung ABWL Einführung in die Außenwirtschaft	D	1101 1102	P P	1	5	4	V (2+2 SWS)	MTP	K K	60 60	2 2						
BA_1200	Operations Management	F&E, Beschaffung Produktion und Logistik	D	1200	P	3	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120			4				
BA_1300	Grundlagen Marketing	Grundlagen Marketing	D/E	1300	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_1400	Externes Rechnungswesen	Buchführung Bilanzierung und Jahresabschluss	D	1401 1402	P	1 2	5	6	V (3+3 SWS)	MTP	K+K	90 90	3	3					
BA_1500	Investition & Finanzierung	Investition & Finanzierung	D	1500	P	3	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90			3				
BA_1600	Modernes Kostenmanagement	Modernes Kostenmanagement	D	1600	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_1700	Volkswirtschaftslehre	Makroökonomie Mikroökonomie	D/E	1701 1702	P	1 2	5	4	V (2+2 SWS)	MTP	K+K	60 60	2	2					
BA_1800	Wirtschaftspolitik	Wirtschaftspolitik	D	1800	P	4	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90				3			
Coremodule Außenwirtschaft																			
BA_2110	Foreign Trade I - Operatives Import- und Exportmanagement	Management von Zöllen und Handelsschranken Einführung Internationale Logistik	D	2110	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4					
BA_2120	Foreign Trade II - Außenhandelsrisiken & Recht im Außenhandel	Außenhandelsrisiken Recht im Außenhandel	D	2120	P	3	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120			4				
BA_2130	Foreign Trade III - Auslandszahlungsverkehr & Außenhandelsfinanzierung	Auslandszahlungsverkehr Außenhandelsfinanzierung	D	2130	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_2140	Advanced Foreign Trade Management	Advanced Foreign Trade Management	E	2140	P	7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. PA	90							4
Transfermodule																			
BA_3200	Academic Writing & Research	Scientific Writing Scientific Working	E	3200	P	3	5	2	S (2 SWS)	PL	HA	-			2				
BA_3400	Business Leadership	Business Ethics Strategic Management	D/E	3401 3402	P	6	5	4	S (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	HA + K	60						4	

Modul-nummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungs- nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrver-anstaltung	Prüfung	Prüfungs- form	Prüfungs-dauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Supportmodule																			
BA_4100	Mathematik	Mathematik	D	4100	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4						
BA_4200	Statistik	Statistik	D	4200	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4						
BA_4300	Recht	BGB / HGB Arbeitsrecht	D	4300	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4					
BA_4400	Management Information Systems	Enterprise Systems E-Commerce	E	4401 4402	P	2	5	4	V (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	K+P K	60 60		4					
BA_4600	Advanced Business Communication	Advanced Business Communication	E	4600	P	6	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120						4	
Wirtschaftsfremdsprachen gem. § 6 Wahlpflichtfächer																			
BA_5110	Wirtschaftsspanisch I	Wirtschaftsspanisch I	S	5110	WP	1	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20	4						
BA_5120	Wirtschaftsspanisch II	Wirtschaftsspanisch II	S	5120	WP	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20		4					
BA_5130	Wirtschaftsspanisch III	Wirtschaftsspanisch III	S	5130	WP	3	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20			4				
BA_5140	Wirtschaftsspanisch IV	Wirtschaftsspanisch IV	S	5140	WP	4	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20				4			
BA_5150	Wirtschaftsspanisch V	Wirtschaftsspanisch V	S	5150	WP	6	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20						4	
BA_5210	Wirtschaftsfranzösisch I	Wirtschaftsfranzösisch I	F	5210	WP	1	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20	4						
BA_5220	Wirtschaftsfranzösisch II	Wirtschaftsfranzösisch II	F	5220	WP	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20		4					
BA_5230	Wirtschaftsfranzösisch III	Wirtschaftsfranzösisch III	F	5230	WP	3	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20			4				
BA_5240	Wirtschaftsfranzösisch IV	Wirtschaftsfranzösisch IV	F	5240	WP	4	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20				4			
BA_5250	Wirtschaftsfranzösisch V	Wirtschaftsfranzösisch V	F	5250	WP	6	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20						4	
BA_5310	Wirtschaftschinesisch I	Wirtschaftschinesisch I	C	5310	WP	1	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20	4						
BA_5320	Wirtschaftschinesisch II	Wirtschaftschinesisch II	C	5320	WP	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20		4					
BA_5330	Wirtschaftschinesisch III	Wirtschaftschinesisch III	C	5330	WP	3	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20			4				
BA_5340	Wirtschaftschinesisch IV	Wirtschaftschinesisch IV	C	5340	WP	4	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20				4			
BA_5350	Wirtschaftschinesisch V	Wirtschaftschinesisch V	C	5350	WP	6	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + mP o. PA	120 o. 15-20						4	

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungs- nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrver- anstaltung	Prüfung	Prüfungs- form	Prüfungs- dauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Wahlpflichtmodule gem. § 6 Wahlpflichtfächer																			
BA_2250	Production Systems & Lean Manufacturing	Production Systems & Lean Manufacturing	E	2250	WP	6 und 7	5	6	V (6 SWS)	PL	K	150							6
BA_2260	Angewandte Logistik	Grundlagen Internationale LogistikLogistiklabor	D	2260	WP	6 und 7	5	4	(1 SWS)S (3 SWS)	MTP	K + PA	60							4
BA_6010	Advanced Topics in HR Management	Advanced Topics in HR Management	E	6010	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA	120							4
BA_6020	Internationales Marketing	Internationales Marketing	D	6020	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6030	Wettbewerbsstrategien	Wettbewerbsstrategien	D	6030	WP	6 und 7	5	4	S (4 SWS)	PL	HA	-							4
BA_6040	Service Operations & Lean Administration	Service Operations & Lean Administration	E	6040	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6050	Supply Chain Services	Geschäftsmodelle im SCM Ausgewählte Probleme des SCM (Lernwerkstatt)	D	6051 6052	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + HA	-							4
BA_6060	Entrepreneurship	Entrepreneurship	E	6060	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6070	Innovation Management	Innovation Management	E	6070	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. PA	120							4
BA_6080	Internationales Controlling	Internationales Controlling	D	6080	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	HA	-							4
BA_6090	Business Models 4.0, Mergers & Acquisitions	Business Models 4.0, Mergers & Acquisitions	D	6090	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6100	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse	D	6100	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6110	Corporate Finance	Corporate Finance	D	6110	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6120	European Business and Economics	European Business and Economics	E	6120	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA	60							4
BA_6130	Wirtschaftspsychologie	Wirtschaftspsychologie	D	6130	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	60							4
Praxismodule																			
BA_7000	Praxissemester ^{2,3}	Praxissemester	-	7000	P	5	30	-	-	SL	PB	-						x	
BA_7100	Praxismodul I ^{2,3}		-	7100	P	1	5	-	-	SL	PB	-	x						
BA_7200	Praxismodul II ^{2,3}		-	7200	P	2	5	-	-	SL	PB	-		x					
BA_7300	Praxismodul III ^{2,3}		-	7300	P	3	5	-	-	SL	PB	-			x				
BA_7400	Praxismodul IV ^{2,3}		-	7400	P	4	5	-	-	SL	PB	-				x			
BA_7500	Praxismodul V ^{2,3}		-	7500	P	6	5	-	-	SL	PB	-						x	
BA_7600	Praxismodul VI ^{2,3}		-	7600	P	7	5	-	-	SL	PB	-							x
Bachelorarbeit																			
BA_8900	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit Abschlusskolloquium	D/E	8900	P	7	12 3	-	-	PL	-	-/20-30							x

Legende:

Sem = vorgesehenes Semester

CP = Leistungspunkte (LP), SWS = Semesterwochenstunde(n)

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Unterrichtssprache: D = Deutsch, E = Englisch, S = Spanisch, F = Französisch, C = Chinesisch

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht, o. = oder, + = und

- Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

¹ = wird in der 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

² = findet an einem 2. Lernort statt

³ = Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei diesen Modulen zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praktikumsbericht)

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Global Trade Management
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 09. August 2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 18. Juli 2019 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06. August 2019, Az: 2019-08-06_Genehmigung_PO_IBA-ILM-DBM.docx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Global Trade Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Global Trade Management sind mindestens 90 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 44 Semesterwochenstunden.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 3 Semestern abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden abweichend von § 5 Abs. 5 RPO ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Global Trade Management folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang International Business Administration and Foreign Trade bzw. im Studiengang Global Trade Management an der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich von dem genannten Studiengang nicht wesentlich unterscheidet, mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,59 oder im landesüblichen Notensystem äquivalent bewertet sein.
3. Nachweis fortgeschrittener englischer Sprachkenntnisse. Diese sind durch eine der folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:
 - a. Bachelor- oder Diplomabschluss im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft bzw. International Business Administration and Foreign Trade oder Global Trade Management an der Hochschule Worms oder in einem anderen Bachelorstudiengang der Studienrichtung International Business Administration (IBA) oder
 - b. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Schule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war oder
 - c. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Universität oder Hochschule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war oder
 - d. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
 - e. International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens der Punktzahl 7.0 oder
 - f. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder (internet-based test, IBT) mit mindestens 95 Punkten oder
 - g. Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 945 Punkten.

Erfolgt der Nachweis gemäß Buchstabe d-g, darf das Testdatum zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens zwei Jahre zurückliegen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen auf C1-Niveau obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss nicht die erforderliche Leistungspunktzahl von 210 Leistungspunkten gemäß Absatz 1 Nr. 1 als Zugangsvoraussetzung vorweisen können, müssen entweder die 4-semesterige Studienverlaufsvariante mit 120 Leistungspunkten belegen oder werden nur zum Studium zugelassen, wenn sie zusätzlich zum Bachelorabschluss eine einschlägige, mindestens

einjährige Berufserfahrung nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums und vor Antritt des Masterstudiums nachweisen. Der Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung erfolgt in Form einer Bescheinigung des Arbeitgebers.

(3) Die Zulassung erfolgt anhand der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie anhand eines vom Prüfungsausschuss festgelegten und in den Bewerbungsunterlagen bekannt gemachten Eignungstests. Das Ergebnis des Eignungstests gilt jeweils für den Aufnahmezyklus, der sich an den Eignungstest anschließt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Im Masterstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.

(2) Im Bereich der Wahlpflichtmodule ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt mindestens 25 Leistungspunkte erfolgreich zu belegen.

(3) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Wahl ist verbindlich.

(4) Die regulär angebotenen Wahlpflichtmodule sind dem Curriculum zu entnehmen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtmodule werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(5) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmoduls sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich wäre, gilt die Prüfung als nicht unternommen; es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.

(6) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die nach Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Global Trade Management entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Masterstudiengangs Global Trade Management entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxissemester (zu § 16 RPO)

- (1) Das 3. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester muss im Ausland absolviert werden.
- (2) Das Praxissemester wird hochschuleitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.
- (3) Die Pflicht zur Gewinnung eines Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Gegenstand und Ziele der im Rahmen des Praxissemesters zu bearbeitenden Projekte und Aufgaben sind mit der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor abzustimmen. Die Studierenden haben den schriftlichen Vertrag für das Praxissemester der Betreuerin oder dem Betreuer zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn Dauer, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.
- (4) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (5) Der oder die Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.
- (6) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 5.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 3-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird nach Abschluss der Prüfungsleistungen des 1. Semesters gem. Curriculum im Anhang empfohlen.

(3) Gem. § 17 Abs. 4 können die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Leistungspunkte als Ersatz für das Praxissemester gem. § 7 anerkannt werden. Die erworbenen Leistungen müssen dabei mindestens 30 Leistungspunkte umfassen. Dies ist nur dann möglich, wenn die oder der Studierende während oder vor seinem Studium bereits entsprechende praktische Erfahrung erbracht hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester bzw. im 3. Semester, sofern der Studiengang in der dreisemestrigen Verlaufsvariante studiert wird.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat (exklusive den Leistungspunkten für das Praxissemester gem. § 7 bzw. dem Auslandssemester gem. § 8).

(3) Für die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von fünf Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(5) Die Masterarbeit ist in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

(1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Das Abschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von einem Viertel (7,5 Leistungspunkte) in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.

(2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2019/20 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 bis 4 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 12.07.2016, zuletzt geändert mit Ordnung vom 14.07.2017 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 bereits in den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 12.07.2016 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gestellt wird.

(3) Wahlweise können Studierende, die den Masterstudiengang International Business Administration M.A. an der Hochschule Worms vor Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung aufgenommen haben, einen Antrag auf Wechsel in die Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich. Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbracht wurden, werden angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) Das Recht, nach der Ordnung für den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 12.07.2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2021 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 09. August 2019

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms

gez.

Prof. Dr. Patrick Sinewe

Anhang: Curriculum Global Trade Management (M.A.)

Modul-nummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungs-nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrver-anstaltung	Prüfung	Prüfungs-form	Prüfungs-dauer	1	2	3	4
Coremodule																
MA_1100	Strategies of Internationalization	Strategies of Internationalization	E	1100	P	1	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + PA	180	4			
MA_1200	Foreign Trade Operations	Foreign Trade Operations	E	1200	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	180	4			
MA_1300	International Economics	International Economics	E	1300	P	1	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90	3			
MA_1400	Business Psychology	Business Psychology	E	1400	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA	120	4			
MA_1500	Leadership Competence ¹	Advanced Intercultural & Conflict Management Change- & Projectmanagement	E	1500	P	1	5	4	V (2 SWS) P (2 SWS)	MTP	PA + PA	-	4			
MA_2100	Fundamentals of Empirical Research	Fundamentals of Empirical Research	E	2100	P	1	5	3	V (3 SWS)	PL	HA	-	3			
MA_2200	Advanced Topics of Empirical Research ¹	Advanced Topics of Empirical Research	E	2200	P	2	5	2	P (2 SWS)	PL	Präs.	30		2		
Wahlpflichtmodule gem. § 6 Wahlpflichtfächer																
MA_3010	Foreign Trade Consulting	Foreign Trade Consulting	E	3010	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA o. Präs.	120, -, 20		4		
MA_3020	Advanced International Controlling	Advanced International Controlling	E	3020	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_3030	Advanced Corporate Finance	Advanced Corporate Finance	E	3030	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_3040	Global Careers, Employee Motivation & Organization Design	Global Careers, Employee Motivation & Organization Design	E	3040	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_3050	Strategic Marketing & Relationship Marketing	Strategic MarketingRelationship Marketing	E	3050	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_3060	International Supply Chain Management	International Supply Chain Management	E	3060	WP	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K+ Präs.	120, 20		4		
MA_3070	International Entrepreneurship	International Entrepreneurship	E	3070	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-		4		
MA_3080	E-Commerce	E-Commerce	E	3080	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_3090	Intellectual Property Rights	Intellectual Property Rights	E	3090	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	HA	-		4		
Praxismodule																
MA_4000	Praxissemester ^{2,3}	Praxissemester	-	4000	P	3	30	-	-	SL	PB	-			x	
Thesis																
MA_8900	Master's thesis	Masterarbeit Abschlusskolloquium	E	8900	P	3	22,5 7,5	-	-	PL		-/20-30			(x)	x

Legende:

Sem = vorgesehenes Semester

CP = Leistungspunkte (LP), SWS = Semesterwochenstunde(n)

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Unterrichtssprache: E = Englisch

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, Präs = Präsentation, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht, o. = oder, + = und

- Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

¹ = wird in der 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

² = findet an einem 2. Lernort statt

³ = Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei diesen Modulen zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praktikumsbericht)

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Global Trade Management – dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 09. August 2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 18. Juli 2019 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management – dual beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06. August 2019, Az: 2019-08-06_Genehmigung_PO_IBA-ILM-DBM.docx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Global Trade Management – dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Global Trade Management sind mindestens 90 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 38 Semesterwochenstunden.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 3 Semestern abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden abweichend von § 5 Abs. 5 RPO ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Global Trade Management – dual folgende weitere Voraussetzungen:

1. Gültiges Vertragsverhältnis zwischen der oder dem Studierenden und einem Kooperationspartner des Masterstudiengangs Global Trade Management – dual oder der Studienrichtung International Business Administration.
2. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang International Business Administration and Foreign Trade bzw. im Studiengang Global Trade Management an der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich von dem genannten Studiengang nicht wesentlich unterscheidet, mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
3. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,59 oder im landesüblichen Notensystem äquivalent bewertet sein.
4. Nachweis fortgeschrittener englischer Sprachkenntnisse. Diese sind durch eine der folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:
 - a. Bachelor- oder Diplomabschluss im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft bzw. International Business Administration and Foreign Trade oder Global Trade Management an der Hochschule Worms oder in einem anderen Bachelorstudiengang der Studienrichtung International Business Administration (IBA) oder
 - b. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Schule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war oder
 - c. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Universität oder Hochschule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war oder
 - d. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
 - e. International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens der Punktzahl 7.0 oder
 - f. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder (internet-based test, IBT) mit mindestens 95 Punkten oder
 - g. Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 945 Punkten.

Erfolgt der Nachweis gemäß Buchstabe d-g, darf das Testdatum zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens zwei Jahre zurückliegen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen auf C1-Niveau obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss nicht die erforderliche Leistungspunktezahl von 210 Leistungspunkten gemäß Absatz 1 Nr. 1 als Zugangsvoraussetzung vorweisen können, müssen entweder die 4-semesterige Studienverlaufsvariante mit 120 Leistungspunkten belegen oder werden nur zum Studium zugelassen, wenn sie zusätzlich zum Bachelorabschluss eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums und vor Antritt des Masterstudiums nachweisen. Der Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung erfolgt in Form einer Bescheinigung des Arbeitgebers.

(3) Die Zulassung erfolgt anhand der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie anhand eines vom Prüfungsausschuss festgelegten und in den Bewerbungsunterlagen bekannt gemachten Eignungstests. Das Ergebnis des Eignungstests gilt jeweils für den Aufnahmezyklus, der sich an den Eignungstest anschließt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Im Masterstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.

(2) Im Bereich der Wahlpflichtmodule ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt mindestens 25 Leistungspunkte erfolgreich zu belegen.

(3) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Wahl ist verbindlich.

(4) Die regulär angebotenen Wahlpflichtmodule sind dem Curriculum zu entnehmen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtmodule werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(5) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmoduls sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich wäre, gilt die Prüfung als nicht unternommen; es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.

(6) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die nach Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Global Trade Management – dual entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul

erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Masterstudiengangs Global Trade Management – dual entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxissemester und Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

- (1) Das 3. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester muss im Ausland absolviert werden.
- (2) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.
- (3) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber/Kooperationspartner zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (4) Der oder die Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.
- (5) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (6) Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 4.
- (8) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 3-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.
- (9) Zu den praktischen Studienphasen zählen die praktischen Phasen im Unternehmen der Kooperationspartner während der vorlesungsfreien Zeit gemäß Anhang (Praxismodul I-II).
- (10) Die Teilnahme an den praktischen Studienphasen ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (11) Über jede praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden jeweils ein Praktikumsbericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht ist bis zum Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Hochschule einzureichen. Kommt es zu Verzögerungen bei der Abgabe von Praktikumsberichten, wird der Verbundpartner entsprechend in Kenntnis gesetzt.

(12) Der Praktikumsbericht ist als Studienleistung von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(13) Wird ein Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

(14) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktischen Studienphasen ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 11.

(15) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

(1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird nach Abschluss der Prüfungsleistungen des 1. Semesters gem. Curriculum im Anhang empfohlen.

(3) Gem. § 17 Abs. 4 können die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Leistungspunkte als Ersatz für das Praxissemester gem. § 7 anerkannt werden. Die erworbenen Leistungen müssen dabei mindestens 30 Leistungspunkte umfassen. Dies ist nur dann möglich, wenn die oder der Studierende während oder vor seinem Studium bereits entsprechende praktische Erfahrung erbracht hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester bzw. im 3. Semester, sofern der Studiengang in der dreisemestrigen Verlaufsvariante studiert wird.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat (exklusive den Leistungspunkten für das Praxissemester gem. § 7 bzw. dem Auslandssemester gem. § 8).

(3) Für die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von fünf Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(5) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Kooperationspartner festzulegen.

(6) Die Masterarbeit ist in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

(1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Das Abschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von einem Viertel (7,5 Leistungspunkte) in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.

(2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2019/20 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 09. August 2019

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

gez.

Prof. Dr. Patrick Sinewe

Anhang: Curriculum Global Trade Management – dual (M.A.)

Modul-nummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungs-nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrver-anstaltung	Prüfung	Prüfungs-form	Prüfungs-dauer	1	2	3	4
Coremodule																
MA_1100	Strategies of Internationalization	Strategies of Internationalization	E	1100	P	1	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + PA	180	4			
MA_1200	Foreign Trade Operations	Foreign Trade Operations	E	1200	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	180	4			
MA_1300	International Economics	International Economics	E	1300	P	1	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90	3			
MA_1400	Business Psychology	Business Psychology	E	1400	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA	120	4			
MA_2100	Fundamentals of Empirical Research	Fundamentals of Empirical Research	E	2100	P	1	5	3	V (3 SWS)	PL	HA	-	3			
Wahlpflichtmodule gem. § 6 Wahlpflichtfächer																
MA_3010	Foreign Trade Consulting	Foreign Trade Consulting	E	3010	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA o. Präs.	120, -, 20		4		
MA_3020	Advanced International Controlling	Advanced International Controlling	E	3020	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_3030	Advanced Corporate Finance	Advanced Corporate Finance	E	3030	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_3040	Global Careers, Employee Motivation & Organization Design	Global Careers, Employee Motivation & Organization Design	E	3040	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_3050	Strategic Marketing & Relationship Marketing	Strategic MarketingRelationship Marketing	E	3050	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_3060	International Supply Chain Management	International Supply Chain Management	E	3060	WP	2	5	4	V (4 SWS)	MTP	K+ Präs.	120, 20		4		
MA_3070	International Entrepreneurship	International Entrepreneurship	E	3070	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-		4		
MA_3080	E-Commerce	E-Commerce	E	3080	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4		
MA_3090	Intellectual Property Rights	Intellectual Property Rights	E	3090	WP	2	5	4	V (4 SWS)	PL	HA	-		4		
Praxismodule																
MA_4000	Praxissemester ^{2,3}	Praxissemester	-	4000	P	3	30	-	-	SL	PB	-			x	
MA_4100	Praxismodul I ^{2,3}		-	4100	P	1	5		-	SL	PB	-	x			
MA_4200	Praxismodul II ^{2,3}		-	4200	2	2	5		-	SL	PB	-		x		
Thesis																
MA_8900	Master's thesis	Masterarbeit Abschlusskolloquium	E	8900	P	3	22,5 7,5	-	-	PL		-/20-30			(x)	x

Legende:

Sem = vorgesehenes Semester

CP = Leistungspunkte (LP), SWS = Semesterwochenstunde(n)

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Unterrichtssprache: E = Englisch

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, Präs = Präsentation, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht, o. = oder, + = und

- Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

¹ = wird in der 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

² = findet an einem 2. Lernort statt

³ = Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei diesen Modulen zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praktikumsbericht)

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 09. August 2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 18. Juli 2019 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06. August 2019, Az: 2019-08-06_Genehmigung_PO_IBA-ILM-DBM.docx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Internationales Logistikmanagement sind mindestens 210 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 130 Semesterwochenstunden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.
- (5) Einzelne Lehrveranstaltungen können, ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO, auch in einer anderen, im Studiengang gelehrt Sprache durchgeführt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis einer einschlägigen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:

a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung
oder

b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife müssen ein zwölfwöchiges Praktikum im kaufmännischen Bereich vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahres nachweisen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtmodule werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Im Bereich der Wahlpflichtmodule ist die oder der Studierende verpflichtet, Wahlpflichtmodule von insgesamt mindestens 25 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(3) Die Wahl der Module im Bereich der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Wahl ist verbindlich.

(4) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmoduls sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich wäre, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.

(5) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die nach Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen im Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Internationales Logistikmanagement entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxissemester (zu § 16 RPO)

(1) Das 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester muss im Ausland absolviert werden.

(2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.

(4) Die Pflicht zur Gewinnung eines Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Gegenstand und Ziele der im Rahmen des Praxissemesters zu bearbeitenden Projekte und Aufgaben sind mit der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor abzustimmen. Die Studierenden haben den schriftlichen Vertrag für das Praxissemester der Betreuerin oder dem Betreuer zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn Dauer, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.

(5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(6) Der oder die Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.

(7) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(8) Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

(9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 6.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(11) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 6-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

(1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird ab dem 5. Semester empfohlen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester bzw. im 6. Semester, sofern der Studiengang in der sechssemesterigen Studienverlaufsvariante studiert wird.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Bachelorarbeit ist in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.

(5) Wird die Bachelorarbeit gemäß § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist keine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

(1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

(2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2019/20 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2-4 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement an der Hochschule Worms vom 13.03.2017 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 bereits in den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement an der Hochschule Worms vom 13.03.2017 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gestellt wird.

(3) Wahlweise können Studierende, die den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement an der Hochschule Worms vor Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung aufgenommen haben, einen Antrag auf Wechsel in die in Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich. Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbracht wurden, werden angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) Das Recht, nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement an der Hochschule Worms vom 13.03.2018 in der aktuellen Fassung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2023 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 09. August 2019

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms

gez.

Prof. Dr. Patrick Sinewe

Anhang: Curriculum Internationales Logistikmanagement (B.A.)

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungs- nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrver- anstaltung	Prüfung	Prüfungs- form	Prüfungs- dauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Coremodule IBA Plattform																			
BA_1100	Grundlagen ABWL/SBWL	Einführung ABWL Einführung in die Außenwirtschaft	D	1101 1102	P P	1	5	4	V (2+2 SWS)	MTP	K K	60 60	2 2						
BA_1200	Operations Management	F&E, Beschaffung Produktion und Logistik	D	1200	P	3	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120			4				
BA_1300	Grundlagen Marketing	Grundlagen Marketing	D/E	1300	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_1400	Externes Rechnungswesen	Buchführung Bilanzierung und Jahresabschluss	D	1401 1402	P	1 2	5	6	V (3+3 SWS)	MTP	K+K	90 90	3	3					
BA_1500	Investition & Finanzierung	Investition & Finanzierung	D	1500	P	3	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90			3				
BA_1600	Modernes Kostenmanagement	Modernes Kostenmanagement	D	1600	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_1700	Volkswirtschaftslehre	Makroökonomie Mikroökonomie	D/E	1701 1702	P	1 2	5	4	V (2+2 SWS)	MTP	K+K	60 60	2	2					
BA_1800	Wirtschaftspolitik	Wirtschaftspolitik	D	1800	P	4	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90				3			
Coremodule Außenwirtschaft																			
BA_2110	Foreign Trade I - Operatives Import- und Exportmanagement	Management von Zöllen und Handelsschranken Einführung Internationale Logistik	D	2110	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4					
BA_2120	Foreign Trade II - Außenhandelsrisiken & Recht im Außenhandel	Außenhandelsrisiken Recht im Außenhandel	D	2120	P	3	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120			4				
BA_2130	Foreign Trade III - Auslandszahlungsverkehr & Außenhandelsfinanzierung	Auslandszahlungsverkehr Außenhandelsfinanzierung	D	2130	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
Coremodule Logistik																			
BA_2210	Grundlagen Logistikmanagement	Grundlagen Logistikmanagement	D	2210	P	1	5	3	V (3 SWS)	PL	K	60	3						
BA_2220	Prozesssicherheit	IT-gestütztes Supply Chain Management Grundlagen des QualitätsMT	D	2220	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4					
BA_2230	Industrie- und Fertigungslogistik	Industrie- und Fertigungslogistik	D	2230	P	3	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120			4				
BA_2240	Planung und Optimierung von Supply Chains	Planung und Optimierung von Supply Chains	D	2240	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_2250	Production Systems & Lean Manufacturing	Production Systems & Lean Manufacturing	E	2250	P	6 und 7	5	6	V (6 SWS)	PL	K	150						6	
BA_2260	Angewandte Logistik	Grundlagen Internationale Logistik Logistiklabor	D	2260	P	6 und 7	5	4	V (1 SWS) S (3 SWS)	MTP	K + PA	60						4	
Transfermodule																			
BA_3100	Grundlagen Prozess- und Changemanagement ¹	Grundlagen Prozess- und Changemanagement	D	3100	P	2	5	2	V (2 SWS)	PL	PA	-		2					
BA_3200	Academic Writing & Research	Scientific Writing Scientific Working	E	3200	P	3	5	2	S (2 SWS)	PL	HA	-			2				
BA_3300	Angewandte Managementtechniken ¹	Unternehmensplanspiel Internationales Projektmanagement	D/E	3301 3302	P	4	5	4	S (2+2 SWS)	MTP	PA + PA	-				4			
BA_3400	Business Leadership	Business Ethics Strategic Management	D/E	3401 3402	P	6	5	4	S (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	HA + K	60						4	

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungs- nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrver- anstaltung	Prüfung	Prüfungs- form	Prüfungs- dauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Supportmodule																			
BA_4100	Mathematik	Mathematik	D	4100	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4						
BA_4200	Statistik	Statistik	D	4200	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4						
BA_4300	Recht	BGB / HGB Arbeitsrecht	D	4300	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4					
BA_4400	Management Information Systems	Enterprise Systems E-Commerce	E	4401 4402	P	2	5	4	V (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	K+P K	60		4					
BA_4500	Business Communication ¹	Business Communication	E	4500	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4						
BA_4600	Advanced Business Communication	Advanced Business Communication	E	4600	P	6	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120						4	
BA_4700	Intercultural Competence ¹	Intercultural Studies Intercultural MT Basics Intercultural MT Asia Intercultural MT Eastern & Southeastern Europe Intercultural MT Iberoamerica Intercultural MT Middle-East & Arab World	E	4700	P P WP WP WP WP	3	5	5	V (5 SWS)	PL	K. o. mP o. PA	180			5				
Wahlpflichtmodule gem. § 6 Wahlpflichtfächer																			
BA_2140	Advanced Foreign Trade Management	Advanced Foreign Trade Management	E	2140	WP	7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. PA	90							4
BA_6010	Advanced Topics in HR Management	Advanced Topics in HR Management	E	6010	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA	120							4
BA_6020	Internationales Marketing	Internationales Marketing	D	6020	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6030	Wettbewerbsstrategien	Wettbewerbsstrategien	D	6030	WP	6 und 7	5	4	S (4 SWS)	PL	HA	-							4
BA_6040	Service Operations & Lean Administration	Service Operations & Lean Administration	E	6040	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6050	Supply Chain Services	Geschäftsmodelle im SCM Ausgewählte Probleme des SCM (Lernwerkstatt)	D	6051 6052	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + HA	-							4
BA_6060	Entrepreneurship	Entrepreneurship	E	6060	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6070	Innovation Management	Innovation Management	E	6070	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. PA	120							4
BA_6080	Internationales Controlling	Internationales Controlling	D	6080	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	HA	-							4
BA_6090	Business Models 4.0, Mergers & Acquisitions	Business Models 4.0, Mergers & Acquisitions	D	6090	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6100	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse	D	6100	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6110	Corporate Finance	Corporate Finance	D	6110	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6120	European Business and Economics	European Business and Economics	E	6120	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA	60							4
BA_6130	Wirtschaftspsychologie	Wirtschaftspsychologie	D	6130	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	60							4
Praxismodule																			
BA_7000	Praxissemester ^{2,3}	Praxissemester	-	7000	P	5	30	-	-	SL	PB	-						x	
Bachelorarbeit																			
BA_8900	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit Abschlusskolloquium	D/E	8900	P	7	12 3	-	-	PL	-	-/20-30							x

Fachspezifische Prüfungsordnung
Internationales Logistikmanagement (B.A.)

Legende:

Sem = vorgesehenes Semester

CP = Leistungspunkte (LP), SWS = Semesterwochenstunde(n)

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Unterrichtssprache: D = Deutsch, E = Englisch

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht, o. = oder, + = und

- Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

¹ = wird in der 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

² = findet an einem 2. Lernort statt

³ = Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei diesen Modulen zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praktikumsbericht)

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement – dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms
vom 09. August 2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 18. Juli 2019 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund – dual beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06. August 2019, Az: 2019-08-06_Genehmigung_PO_IBA-ILM-DBM.docx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund – dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund – dual sind mindestens 210 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 107 Semesterwochenstunden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.
- (5) Einzelne Lehrveranstaltungen können, ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO, auch in einer anderen, im Studiengang gelehrt Sprache durchgeführt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

- (1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus haben die Studierenden ein gültiges Vertragsverhältnis zwischen der oder dem Studierenden und einem Kooperationspartner des Bachelorstudiengangs Internationales Logistikmanagement – dual bzw. der Studienrichtung International Business Administration beizufügen.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtmodule werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Im Bereich der Wahlpflichtmodule ist die oder der Studierende verpflichtet, Module mit insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.
- (3) Die Wahl der Module des Wahlpflichtbereichs erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen.
- (4) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmoduls sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich wäre, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.
- (5) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die nach Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen im Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund – dual entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund – dual entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxissemester und praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

- (1) Das 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester ist vorzugsweise im Ausland zu erbringen.
- (2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.
- (4) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber/Kooperationspartner zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (5) Der oder die Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.
- (6) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 5.
- (9) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 6-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.
- (10) Zu den praktischen Studienphasen zählen die praktischen Phasen im Unternehmen des Kooperationspartners während der vorlesungsfreien Zeit gemäß Anhang (Praxismodul I-VI).
- (11) Die Teilnahme an den praktischen Studienphasen ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (12) Über jede praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden jeweils ein Praktikumsbericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht ist bis zum Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Hochschule einzureichen. Kommt es zu Verzögerungen bei der Abgabe von Praktikumsberichten, wird der Verbundpartner entsprechend in Kenntnis gesetzt.

(13) Der Praktikumsbericht ist als Studienleistung von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(14) Wird ein Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

(15) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktischen Studienphasen ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 12.

(16) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

(1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird ab dem 5. Semester empfohlen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester bzw. im 6. Semester, sofern der Studiengang in der sechssemestrigen Studienverlaufsvariante studiert wird.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit, einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums, werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Kooperationspartner festzulegen.

(5) Die Bachelorarbeit ist in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.

(6) Wird die Bachelorarbeit gemäß § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist keine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

(1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

(2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2019/20 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2-4 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund – dual an der Hochschule Worms vom 12.07.2016, zuletzt geändert mit Ordnung vom 14.07.2017 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 bereits in den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund – dual an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund – dual an der Hochschule Worms vom 12.07.2016 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gestellt wird.

(3) Wahlweise können Studierende, die den Bachelorstudiengang an der Hochschule Worms vor Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung aufgenommen haben, einen Antrag auf Wechsel in die in Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich. Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbracht wurden, werden angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) Das Recht, nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund – dual an der Hochschule Worms vom 12.07.2016 in der aktuellen Fassung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2023 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 09. August 2019

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms

gez.

Prof. Dr. Patrick Sinewe

Anhang: Curriculum Internationales Logistikmanagement – dual (B.A.)

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungs- nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrver- anstaltung	Prüfung	Prüfungs- form	Prüfungs- dauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Coremodule IBA Plattform																			
BA_1100	Grundlagen ABWL/SBWL	Einführung ABWL Einführung in die Außenwirtschaft	D	1101 1102	P P	1	5	4	V (2+2 SWS)	MTP	K K	60 60	2 2						
BA_1200	Operations Management	F&E, Beschaffung Produktion und Logistik	D	1200	P	3	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120			4				
BA_1300	Grundlagen Marketing	Grundlagen Marketing	D/E	1300	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_1400	Externes Rechnungswesen	Buchführung Bilanzierung und Jahresabschluss	D	1401 1402	P P	1 2	5	6	V (3+3 SWS)	MTP	K+K	90 90	3	3					
BA_1500	Investition & Finanzierung	Investition & Finanzierung	D	1500	P	3	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90			3				
BA_1600	Modernes Kostenmanagement	Modernes Kostenmanagement	D	1600	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_1700	Volkswirtschaftslehre	Makroökonomie Mikroökonomie	D/E	1701 1702	P P	1 2	5	4	V (2+2 SWS)	MTP	K+K	60 60	2	2					
BA_1800	Wirtschaftspolitik	Wirtschaftspolitik	D	1800	P	4	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90				3			
Coremodule Außenwirtschaft																			
BA_2110	Foreign Trade I - Operatives Import- und Exportmanagement	Management von Zöllen und Handelsschranken Einführung Internationale Logistik	D	2110	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4					
BA_2120	Foreign Trade II - Außenhandelsrisiken & Recht im Außenhandel	Außenhandelsrisiken Recht im Außenhandel	D	2120	P	3	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120			4				
BA_2130	Foreign Trade III - Auslandszahlungsverkehr & Außenhandelsfinanzierung	Auslandszahlungsverkehr Außenhandelsfinanzierung	D	2130	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
Coremodule Logistik																			
BA_2210	Grundlagen Logistikmanagement	Grundlagen Logistikmanagement	D	2210	P	1	5	3	V (3 SWS)	PL	K	60	3						
BA_2220	Prozesssicherheit	IT-gestütztes Supply Chain Management Grundlagen des QualitätsMT	D	2220	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4					
BA_2230	Industrie- und Fertigungslogistik	Industrie- und Fertigungslogistik	D	2230	P	3	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120			4				
BA_2240	Planung und Optimierung von Supply Chains	Planung und Optimierung von Supply Chains	D	2240	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_2250	Production Systems & Lean Manufacturing	Production Systems & Lean Manufacturing	E	2250	P	6 und 7	5	6	V (6 SWS)	PL	K	150							6
BA_2260	Angewandte Logistik	Grundlagen Internationale Logistik Logistiklabor	D	2260	P	6 und 7	5	4	V (1 SWS) S (3 SWS)	MTP	K + PA	60							4
Transfermodule																			
BA_3200	Academic Writing & Research	Scientific Writing Scientific Working	E	3200	P	3	5	2	S (2 SWS)	PL	HA	-			2				
BA_3400	Business Leadership	Business Ethics Strategic Management	D/E	3401 3402	P P	6	5	4	S (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	HA + K	60						4	

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungs- nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrver- anstaltung	Prüfung	Prüfungs- form	Prüfungs- dauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Supportmodule																			
BA_4100	Mathematik	Mathematik	D	4100	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4						
BA_4200	Statistik	Statistik	D	4200	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4						
BA_4300	Recht	BGB / HGB Arbeitsrecht	D	4300	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4					
BA_4400	Management Information Systems	Enterprise Systems E-Commerce	E	4401 4402	P	2	5	4	V (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	K+P K	60		4					
BA_4600	Advanced Business Communication	Advanced Business Communication	E	4600	P	6	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120						4	
Wahlpflichtmodule gem. § 6 Wahlpflichtfächer																			
BA_2140	Advanced Foreign Trade Management	Advanced Foreign Trade Management	E	2140	WP	7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. PA	90							4
BA_6010	Advanced Topics in HR Management	Advanced Topics in HR Management	E	6010	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA	120							4
BA_6020	Internationales Marketing	Internationales Marketing	D	6020	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6030	Wettbewerbsstrategien	Wettbewerbsstrategien	D	6030	WP	6 und 7	5	4	S (4 SWS)	PL	HA	-							4
BA_6040	Service Operations & Lean Administration	Service Operations & Lean Administration	E	6040	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6050	Supply Chain Services	Geschäftsmodelle im SCM Ausgewählte Probleme des SCM (Lernwerkstatt)	D	6051 6052	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + HA	-							4
BA_6060	Entrepreneurship	Entrepreneurship	E	6060	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6070	Innovation Management	Innovation Management	E	6070	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. PA	120							4
BA_6080	Internationales Controlling	Internationales Controlling	D	6080	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	HA	-							4
BA_6090	Business Models 4.0, Mergers & Acquisitions	Business Models 4.0, Mergers & Acquisitions	D	6090	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6100	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse	D	6100	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6110	Corporate Finance	Corporate Finance	D	6110	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6120	European Business and Economics	European Business and Economics	E	6120	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA	60							4
BA_6130	Wirtschaftspsychologie	Wirtschaftspsychologie	D	6130	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	60							4
Praxismodule																			
BA_7000	Praxissemester ^{2,3}	Praxissemester	-	7000	P	5	30	-	-	SL	PB	-						x	
BA_7100	Praxismodul I ^{2,3}		-	7100	P	1	5	-	-	SL	PB	-	x						
BA_7200	Praxismodul II ^{2,3}		-	7200	P	2	5	-	-	SL	PB	-		x					
BA_7300	Praxismodul III ^{2,3}		-	7300	P	3	5	-	-	SL	PB	-			x				
BA_7400	Praxismodul IV ^{2,3}		-	7400	P	4	5	-	-	SL	PB	-				x			
BA_7500	Praxismodul V ^{2,3}		-	7500	P	6	5	-	-	SL	PB	-						x	
BA_7600	Praxismodul VI ^{2,3}		-	7600	P	7	5	-	-	SL	PB	-							x
Bachelorarbeit																			
BA_8900	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit Abschlusskolloquium	D/E	8900	P	7	12 3	-	-	PL	-	-/20-30							x

Legende:

Sem = vorgesehenes Semester

CP = Leistungspunkte (LP), SWS = Semesterwochenstunde(n)

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Unterrichtssprache: D = Deutsch, E = Englisch

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht, o. = oder, + = und

- Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

¹ = wird in der 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

² = findet an einem 2. Lernort statt

³ = Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei diesen Modulen zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praktikumsbericht)

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Digital Business Management – dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 09. August 2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 18. Juli 2019 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management – dual beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06. August 2019, Az: 2019-08-06_Genehmigung_PO_IBA_ILM-DBM.docx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Digital Business Management – dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Digital Business Management – dual sind mindestens 210 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 98-100 Semesterwochenstunden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.

(5) Einzelne Lehrveranstaltungen können, ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO, auch in einer anderen, im Studiengang gelehrt Sprache durchgeführt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus haben die Studierenden ein gültiges Vertragsverhältnis zwischen der oder dem Studierenden und einem Kooperationspartner des Bachelorstudiengangs Digital Business Management – dual bzw. der Studienrichtung International Business Administration beizufügen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtmodule werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Im Bereich der Wahlpflichtmodule ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt vier der jeweils angebotenen Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(3) Die Wahl der Module im Bereich des Wahlpflichtbereichs erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen.

(4) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmoduls sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich wäre, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.

(5) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die nach Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen im Bachelorstudiengang Digital Business Management – dual entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Digital Business Management – dual entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxissemester und praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

- (1) Das 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester ist vorzugsweise im Ausland zu erbringen.
- (2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.
- (4) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber/Kooperationspartner zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (5) Der oder die Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.
- (6) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 5.
- (9) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 6-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.
- (10) Zu den praktischen Studienphasen zählen die praktischen Phasen im Unternehmen des Kooperationspartners während der vorlesungsfreien Zeit gemäß Anhang (Praxismodul I-VI).
- (11) Die Teilnahme an den praktischen Studienphasen ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (12) über jede praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden jeweils ein Praktikumsbericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht ist bis zum Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Hochschule einzureichen. Kommt es zu Verzögerungen bei der Abgabe von Praktikumsberichten, wird der Verbundpartner entsprechend in Kenntnis gesetzt.

(13) Der Praktikumsbericht ist als Studienleistung von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(14) Wird ein Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

(15) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktischen Studienphasen ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 12.

(16) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

(1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird ab dem 5. Semester empfohlen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester bzw. im 6. Semester, sofern der Studiengang in der sechssemestrigen Studienverlaufsvariante studiert wird.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit, einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums, werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Kooperationspartner festzulegen.

(5) Die Bachelorarbeit ist in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.

(6) Wird die Bachelorarbeit gemäß § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist keine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

(1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

(2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2019/20 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 09. August 2019

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

gez.

Prof. Dr. Patrick Sinewe

Anhang: Curriculum Digital Business Management – dual (B.A.)

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungs- nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrver- anstaltung	Prüfung	Prüfungs- form	Prüfungs- dauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Coremodule IBA Plattform																			
BA_1100	Grundlagen ABWL/SBWL	Einführung ABWL Grundlagen Digital Business	D	1101 1103	P P	1	5	4	V (2+2 SWS)	MTP	K K	60 60	2 2						
BA_1200	Operations Management	F&E, Beschaffung Produktion und Logistik	D	1200	P	3	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120			4				
BA_1300	Grundlagen Marketing	Grundlagen Marketing	D/E	1300	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_1400	Externes Rechnungswesen	Buchführung Bilanzierung und Jahresabschluss	D	1401 1402	P P	1 2	5	6	V (3+3 SWS)	MTP	K+K	90 90	3	3					
BA_1500	Investition & Finanzierung	Investition & Finanzierung	D	1500	P	3	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90			3				
BA_1600	Modernes Kostenmanagement	Modernes Kostenmanagement	D	1600	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_1700	Volkswirtschaftslehre	Makroökonomie Mikroökonomie	D/E	1701 1702	P P	1 2	5	4	V (2+2 SWS)	MTP	K+K	60 60	2	2					
BA_1800	Wirtschaftspolitik	Wirtschaftspolitik	D	1800	P	4	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90				3			
Coremodule Digital Business																			
BA_2310	Analytics I - Einführung in die Arbeit mit Daten	Einführung in die Arbeit mit Daten	D	2310	P	1	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90	3						
BA_2320	Analytics II - Methods of Business Analytics	Methods of Business Analytics	E	2320	P	2	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90		3					
BA_2330	Analytics III - Advanced Analytics and Visualization	Advanced Analytics and Visualization	E	2330	P	3	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90			3				
BA_2340	Database and Data Warehousing	Database and Data Warehousing	D	2340	P	3	5	2	V (2 SWS)	MTP	K + PA	60			2				
BA_2350	Advanced Analytics & Business Intelligence	Advanced Analytics & Business Intelligence	E	2350	P	4	5	3	V (3 SWS)	PL	HA	-				3			
BA_2360	Strategic Business Analytics	Strategic Business Analytics	E	2360	P	6	5	3	V (3 SWS)	PL	HA	-						3	
BA_2370	Design Thinking & Business Models	Design Thinking & Business Models	D o. E	2370	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-		4					
BA_2380	Transformation & Change Management	Transformation & Change Management	D o. E	2380	P	4	5	3	V (3 SWS)	PL	PA	-				3			
Transfermodule																			
BA_3200	Academic Writing & Research	Scientific Writing Scientific Working	E	3200	P	3	5	2	S (2 SWS)	PL	HA	-			2				
BA_3400	Business Leadership	Business Ethics Strategic Management	D/E	3401 3402	P	6	5	4	S (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	HA + K	60						4	

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungs- nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrver- anstaltung	Prüfung	Prüfungs- form	Prüfungs- dauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Supportmodule																			
BA_4100	Mathematik	Mathematik	D	4100	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4						
BA_4200	Statistik	Statistik	D	4200	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4						
BA_4300	Recht	BGB / HGB Arbeitsrecht	D	4300	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4					
BA_4400	Management Information Systems	Enterprise Systems E-Commerce	E	4401 4402	P	2	5	4	V (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	K+P K	60		4					
BA_4600	Advanced Business Communication	Advanced Business Communication	E	4600	P	6	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120						4	
Wahlpflichtmodule gem. § 6 Wahlpflichtfächer																			
BA_2250	Production Systems & Lean Manufacturing	Production Systems & Lean Manufacturing	E	2250	WP	6 und 7	5	6	V (6 SWS)	PL	K	150							6
BA_2260	Angewandte Logistik	Grundlagen Internationale LogistikLogistiklabor	D	2260	WP	6 und 7	5	4	(1 SWS)S (3 SWS)	MTP	K + PA	60							4
BA_6010	Advanced Topics in HR Management	Advanced Topics in HR Management	E	6010	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA	120							4
BA_6020	Internationales Marketing	Internationales Marketing	D	6020	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6030	Wettbewerbsstrategien	Wettbewerbsstrategien	D	6030	WP	6 und 7	5	4	S (4 SWS)	PL	HA	-							4
BA_6040	Service Operations & Lean Administration	Service Operations & Lean Administration	E	6040	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6050	Supply Chain Services	Geschäftsmodelle im SCM Ausgewählte Probleme des SCM (Lernwerkstatt)	D	6051 6052	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	MTP	K + HA	-							4
BA_6060	Entrepreneurship	Entrepreneurship	E	6060	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6070	Innovation Management	Innovation Management	E	6070	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. PA	120							4
BA_6080	Internationales Controlling	Internationales Controlling	D	6080	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	HA	-							4
BA_6090	Business Models 4.0, Mergers & Acquisitions	Business Models 4.0, Mergers & Acquisitions	D	6090	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6100	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse	D	6100	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6110	Corporate Finance	Corporate Finance	D	6110	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6120	European Business and Economics	European Business and Economics	E	6120	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA	60							4
BA_6130	Wirtschaftspsychologie	Wirtschaftspsychologie	D	6130	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	60							4

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungs- nummer	Status	Sem	CP	SWS	Lehrver- anstaltung	Prüfung	Prüfungs- form	Prüfungs- dauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Praxismodule																			
BA_7000	Praxissemester ^{2,3}	Praxissemester	-	7000	P	5	30	-	-	SL	PB	-					x		
BA_7100	Praxismodul I ^{2,3}		-	7100	P	1	5	-	-	SL	PB	-	x						
BA_7200	Praxismodul II ^{2,3}		-	7200	P	2	5	-	-	SL	PB	-		x					
BA_7300	Praxismodul III ^{2,3}		-	7300	P	3	5	-	-	SL	PB	-			x				
BA_7400	Praxismodul IV ^{2,3}		-	7400	P	4	5	-	-	SL	PB	-				x			
BA_7500	Praxismodul V ^{2,3}		-	7500	P	6	5	-	-	SL	PB	-						x	
BA_7600	Praxismodul VI ^{2,3}		-	7600	P	7	5	-	-	SL	PB	-							x
Bachelorarbeit																			
BA_8900	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit Abschlusskolloquium	D/E	8900	P	7	12 3	-	-	PL	-	-/20-30							x

Legende:

Sem = vorgesehenes Semester

CP = Leistungspunkte (LP), SWS = Semesterwochenstunde(n)

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Unterrichtssprache: D = Deutsch, E = Englisch

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht, o. = oder, + = und

- Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

¹ = wird in der 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

² = findet an einem 2. Lernort statt

³ = Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei diesen Modulen zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praktikumsbericht)

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.